



# Amtsblatt der STADT **A** HLEN



Ahlen, den 14. April 2022

Jahrgang 2022 / Nummer 11

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	11. Änderungssatzung vom 23.03.2022 zur Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen, Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich und Betreuung in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 18.04.2011
2	Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung – Herrn Özcan Kara
3	Wahlbekanntmachung – Wahl zum Landtag am 15. Mai 2022

**Herausgeber:**

**Stadt Ahlen**

**Der Bürgermeister**

**Westenmauer 10**

**59227 Ahlen**

Das Amtsblatt der Stadt Ahlen erscheint nach Bedarf.

Unter [www.ahlen.de/Start/Verwaltung/Amtsblatt](http://www.ahlen.de/Start/Verwaltung/Amtsblatt) kann das Amtsblatt der Stadt Ahlen als PDF-Datei abgerufen werden. Ein E-Mail Newsletter kann kostenlos unter [amtsblatt@stadt.ahlen.de](mailto:amtsblatt@stadt.ahlen.de) beantragt werden (Jahresabonnement oder Einzelexemplar).

Kontakt: Stadt Ahlen – FB 1.1. Organisation und Ratsangelegenheiten, Öffentlichkeitsservice

Tel.: + 49 2382 59-0

FAX: + 49 2382 59 465

Email: [amtsblatt@stadt.ahlen.de](mailto:amtsblatt@stadt.ahlen.de)

Internet: [www.ahlen.de](http://www.ahlen.de)

**Bekanntmachung der 11. Änderungssatzung vom 23.03.2022 zur Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen, Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich und Betreuung in Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung) vom 18.04.2011**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), des § 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) und der § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 03.12.2019 (GV.NRW. S. 894/SGV NRW 216), jeweils in der geltenden Fassung, beschließt hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 22.03.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Anlage zu § 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

**Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und für das außerunterrichtliche Angebot in den Offenen Ganztagschulen im Primarbereich ab 1. August 2022**

Altersgruppe		Kinder unter 2 Jahre			Kinder ab 2 Jahre			Schulkinder
		Betreuungszeit (Wochenstunden)						
Einkommensgruppe		25	35	45	25	35	45	
1	bis zu 20.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis zu 25.000 €	69,00 €	75,00 €	82,00 €	30,00 €	39,00 €	54,00 €	39,00 €
3	bis zu 37.000 €	139,00 €	154,00 €	168,00 €	56,00 €	66,00 €	85,00 €	66,00 €
4	bis zu 49.000 €	208,00 €	228,00 €	255,00 €	87,00 €	102,00 €	140,00 €	102,00 €
5	bis zu 61.000 €	275,00 €	302,00 €	338,00 €	140,00 €	164,00 €	217,00 €	164,00 €
6	bis zu 73.000 €	308,00 €	346,00 €	380,00 €	183,00 €	219,00 €	291,00 €	215,00 € (1)
7	bis zu 85.000 €	371,00 €	413,00 €	458,00 €	220,00 €	263,00 €	344,00 €	
8	über 85.000 €	428,00 €	475,00 €	526,00 €	253,00 €	300,00 €	394,00 €	

**Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertagespflege ab 1. August 2022**

Altersgruppe		Kinder unter 2 Jahre				Kinder ab 2 Jahre			
		Betreuungszeit bis zu Wochenstunden							
Einkommensgruppe		15	25	35	45	15	25	35	45
1	bis zu 20.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis zu 25.000 €	30,00 €	69,00 €	75,00 €	82,00 €	15,00 €	30,00 €	39,00 €	54,00 €
3	bis zu 37.000 €	68,00 €	139,00 €	154,00 €	168,00 €	27,00 €	56,00 €	66,00 €	85,00 €

4	bis zu 49.000 €	95,00 €	208,00 €	228,00 €	255,00 €	48,00 €	87,00 €	102,00 €	140,00 €
5	bis zu 61.000 €	134,00 €	275,00 €	302,00 €	338,00 €	72,00 €	140,00 €	164,00 €	217,00 €
6	bis zu 73.000 €	147,00 €	308,00 €	346,00 €	380,00 €	92,00 €	183,00 €	219,00 €	291,00 €
7	bis zu 85.000 €	174,00 €	371,00 €	413,00 €	458,00 €	112,00 €	220,00 €	263,00 €	344,00 €
8	über 85.000 €	209,00 €	428,00 €	475,00 €	526,00 €	131,00 €	253,00 €	300,00 €	394,00 €

(1) Höchstbeitrag durch das Land NRW festgelegt

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 23. März 2022

gez.  
Dr. Alexander Berger  
Bürgermeister

## Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Ahlen - Der Bürgermeister - hat für

### Herrn Özcan Kara

zuletzt wohnhaft: Weststraße 137, 59227 Ahlen  
mit Bescheid vom: 28.03.2022  
Aktenzeichen: 106139.31.2000.1

einen rechtsmittelfähigen Bescheid erlassen.

Da die derzeitige Anschrift der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird der Bescheid gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94 / SGV NW 2010) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Der Bescheid kann im Rathaus der Stadt Ahlen, Zimmer 519, Westenmauer 10, 59227 Ahlen während der allgemeinen Dienst- und Sprechzeit eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

59227 Ahlen, 28.03.2022

Stadt Ahlen  
Der Bürgermeister

gez.

Dr. Alexander Berger

# Wahlbekanntmachung

Am 15. Mai 2022 findet die  
Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt.

1. Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Stadt Ahlen gehört zum Wahlkreis 87, Warendorf II und ist in 22 Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 04.04.2022 bis 24.04.2022 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat. Alle Wahlräume sind barrierefrei.

Die 11 eingerichteten Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um **14:00 Uhr** im Städtischen Gymnasium, Neubau, Bruno-Wagler-Weg 2 - 4, 59227 Ahlen, zusammen. Die Ermittlung des Briefwahlergebnisses ist öffentlich.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wahlbenachrichtigungskarte soll bei der Wahl mitgebracht und vorgelegt werden. Ein gültiger Personalausweis oder Reisepass ist von den Wählern zur Wahl mitzubringen, damit sich der Wähler auf Verlangen über seine Person ausweisen kann.

Gewählt wird mit einem amtlich hergestellten Stimmzettel. Jede wahlberechtigte Person erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wahlberechtigte Person gibt

ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,

ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie sie gewählt hat. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
5. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Landtagswahl besitzen, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
  - durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschiedenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** einget. Die Wahlbriefe können auch bei der auf dem Umschlag genannten Stelle abgegeben werden. Später eingehende Wahlbriefe werden bei der Wahl nicht berücksichtigt.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechtes durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen seiner Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Ahlen, 12.04.2022

Stadt Ahlen  
Der Bürgermeister

Dr. Alexander Berger